LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1973 Ausgegeben und versendet am 19. Juli 1973 **15. Stück**

32. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 6. Juni 1973, mit der der Rohrbacher Kogel zum Teilnaturschutzgebiet erklärt wird.

33. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 30. Mai 1973, mit der der zentrale Teil des Hanság (Waasen) zum Vollnaturschutzgebiet erklärt wird. (Vollnaturschutzgebiet Hanság)

32. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 6. Juni 1973, mit der der Rohrbacher Kogel zum Teilnaturschutzgebiet erklärt wird.

Auf Grund des § 15 des Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 23/61, wird verordnet:

§ 1

(1) Der Rohrbacher Kogel (auch Marzer Kogel genannt) wird zum Teilnaturschutzgebiet (Tier- und Pflanzenschutzgebiet) erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet umfaßt die Grundstücke Nr. 1240, 1241, 1244, 1246, 1260, 1261, 1262, 1263/1, 1263/2, 1263/3, 1264, 1265 und 1266 der KG. Rohrbach zur Gänze, die Grundstücke 1245 und 1256 der KG. Rohrbach teilweise, das Grundstück Nr. 4226/2 der KG. Loipersbach und das Grundstück Nr. 2321/1 der KG. Draßburg. Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Anlage festgelegt.

§ 2

(1) In dem im § 1 genannten Gebiet ist jeder den Schutz der Tier- und Pflanzenwelt beeinträchtigende Eingriff verboten, soweit ein solcher nicht im Interesse der Sicherheit von Menschen oder zur Abwehr der Gefahr bedeutender Sachschäden vorgenommen werden muß.

(2) Insbesondere ist es verboten

a) den natürlichen Zustand der unter Schutz gestellten Flächen zu verändern, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Bodenbestandteile abzubauen, Schutt, Müll oder Abfälle abzulagern, oder die Bodengestaltung auf andere Weise zu ändern;

b) Grasflächen, Feldhecken und Raine abzubrennen;

c) Bauten aller Art sowie Zäune und oberirdische Drahtleitungen zu errichten;

d) Tafeln, Inschriften oder dgl. anzubringen, soferne es sich nicht um solche der Naturschutzbehörde handelt;

e) Pflanzen der geschützten Arten zu beschädigen, auszureißen oder auszugraben sowie Teile davon abzupflükken, abzuschneiden oder abzureißen;

f) freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, sowie Larven, Puppen, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere aufzusuchen, fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der auf Grund des Kulturpflanzenschutzgesetzes angeordneten Abwehrmaßnahmen gegen Schädlinge;

g) standortfremde Tiere und Pflanzen auszusetzen;

h) störenden Lärm zu erregen.

§ 3

(1) Die bisher übliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung ist erlaubt.

(2) Die rechtmäßige Ausübung der Jagd ist nur mit Zustimmung der Landesregierung gestattet. Diese Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn die Ausübung der Jagd dem Zwecke der Schutzmaßnahmen widersprechen würde.

§ 4

Die Landesregierung kann im Einzelfall aus Gründen naturwissenschaftlicher Forschung oder für Heilzwecke sowie aus volkswirtschaftlichen Interessen Ausnahmen von den Bestimmungen des § 2 bewilligen.

§ 5

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 29 des Naturschutzgesetzes geahndet.

Für die Landesregierung:

i. V. **Grohotolsky**

33. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 30. Mai 1973, mit der der zentrale Teil des Hanság (Waasen) zum Vollnaturschutzgebiet erklärt wird. (Vollnaturschutzgebiet Hanság)

Auf Grund des § 15 des Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 23/1961 wird verordnet:

§ 1

(1) Der zentrale Teil des Hanság (Waasen) wird zum Vollnaturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Schutzgebiet umfaßt in der Katastralgemeinde Andau die westlich des Weges Grundstück Nr. 5341/1 gelegenen Grundstücke Nr. 4844/7, 4844/8 bis einschließlich

Grundstück Nr. 4859/6 (Kommassantenwiesen) und in der Katastralgemeinde Tadten die östlich des Hanságweges gelegenen Grundstücke der Riedwiese IV südlich vom Weg Grundstück Nr. 1932 bis einschließlich Grundstück Nr. 2141/118 (Herrschaftsgrund).

(3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in der Anlage festgelegt.

§ 2

(1) Innerhalb des bezeichneten Gebietes ist jeder die Ursprünglichkeit der Natur und den Schutz der Tier- und Pflanzenwelt beeinträchtigende Eingriff verboten, sofern ein solcher nicht im Interesse der Sicherheit von Menschen oder zur Abwehr der Gefahr bedeutender Sachschäden vorgenommen werden muß.

(2) Insbesondere ist es verboten:

a) den natürlichen Zustand von Gewässern jeglicher Art, von Sumpf-, Schilf-, Hutweide- und Wiesenflächen zu verändern;

b) die Pflanzendecke oder Gehölze abzubrennen;

c) nicht geschützte Tiere und Pflanzen in Massen zu sammeln;

d) Pflanzen geschützter Arten zu beschädigen, zu entfernen oder zu vernichten;

e) freilebenden Tieren in allen ihren Lebensstadien nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sowie ihre Brut- und Wohnstätten aufzusuchen, diese zu beschädigen oder zu entfernen, unbeachtet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Schädlinge;

f) neue Wege anzulegen;

g) Bauten aller Art zu errichten, auch solche, die keiner Baubewilligung bedürfen;

h) Zäune und oberirdische Drahtleitungen zu errichten;

i) Tafeln und Inschriften anzubringen, soferne es sich nicht um Tafeln der Naturschutzbehörde handelt;

j) das Gebiet zu betreten, soferne dies nicht in Ausübung der Landwirtschaft oder der rechtmäßigen Jagd geschieht;

k) störenden Lärm zu erregen;

l) Verkaufsbuden sowie Zelt- und Lagerplätze zu errichten;

m) Kies-, Sand- und Lehmgruben sowie Müll- und Schutthaufen anzulegen.

§ 3

(1) Die bisher übliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung bleibt unberührt, doch dürfen die Grundstücke nur jedes zweite Jahr gedüngt werden, und zwar nur im bisher allgemein üblichen Umfang.

(2) Die rechtmäßige Ausübung der Jagd ist nur auf Wildgänse, Wildenten, Waldschnepfen, Bekassinen, Rebhühner, Fasane, Wildtauben, Blesshuhn, und alle jagdbaren Säugetiere gestattet. Für diese Wildarten gelten die Schonzeiten nach dem Jagdgesetz.

§ 4

Die Landesregierung kann im Einzelfall für naturwissenschaftliche Zwecke Ausnahmen von den Bestimmungen des § 2 bewilligen.

§ 5

Übertretungen der in den §§ 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen werden gemäß § 29 des Naturschutzgesetzes geahndet.

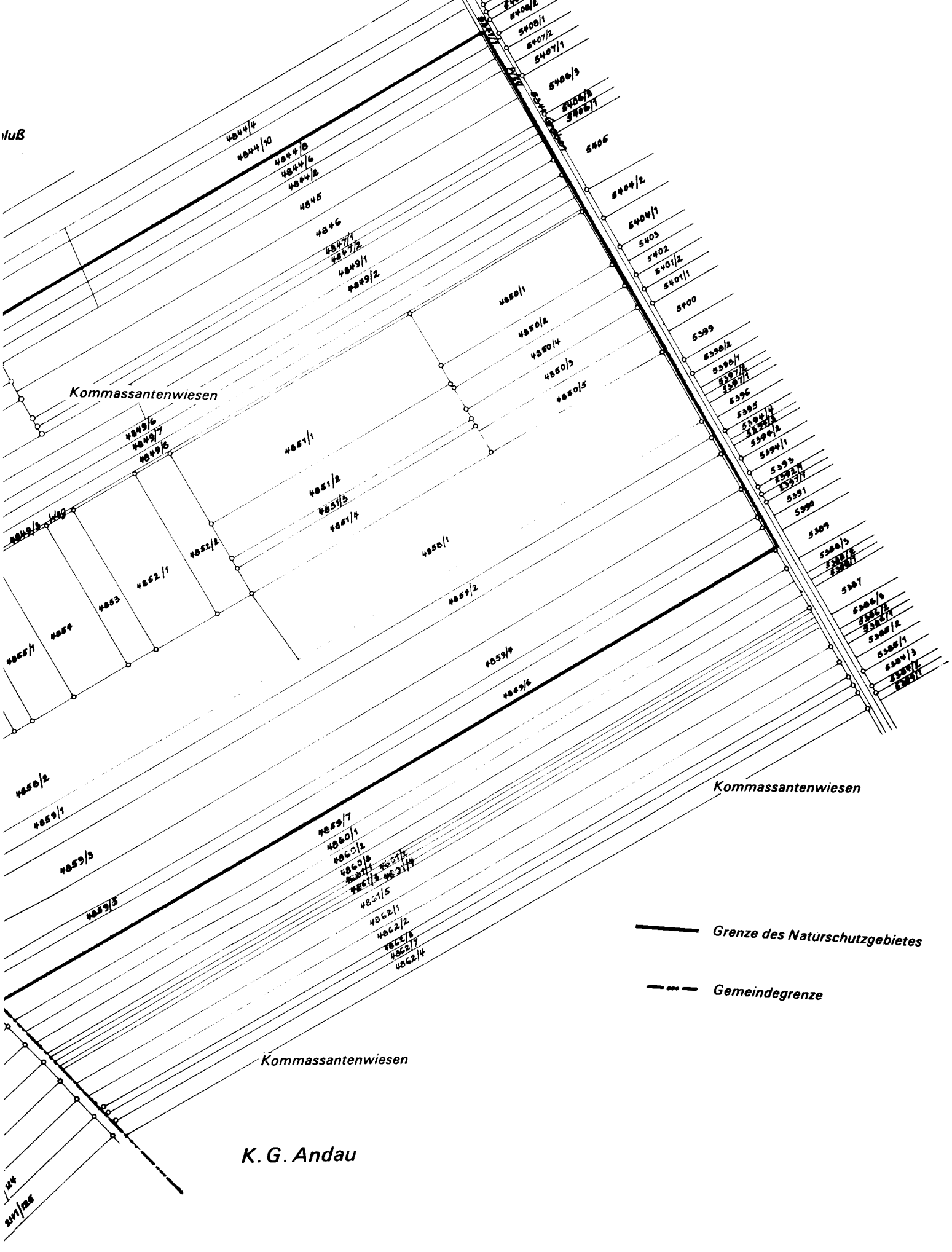
Für die Landesregierung:

i. V. **Grohotolsky**

Vollnaturschutzgebiet Hanság

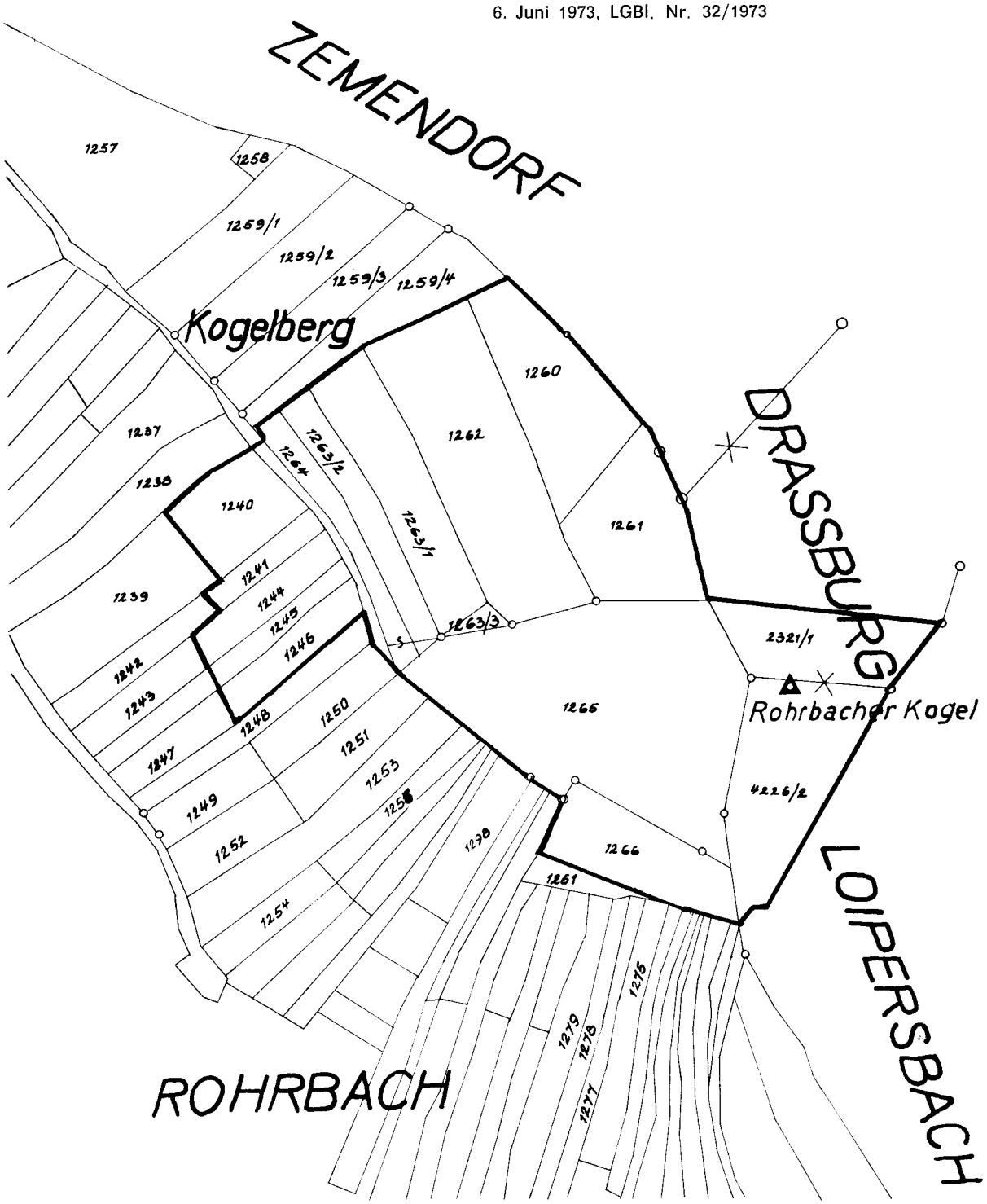
Anlage zur Verordnung der Bgld. Landesregierung vom 30. Mai 1973, LGBl. Nr. 33/1973




Kommassantenwiesen
Kommassantenwiesen
Kommassantenwiesen
Grenze des Naturschutzgebietes
Gemeindegrenze
K. G. Andau

Teilnaturschutzgebiet Rohrbacher Kogel

Anlage zur Verordnung der Bgld. Landesregierung vom 6. Juni 1973, LGBl. Nr. 32/1973



Schutzgebietsgrenze

M = 1 : 2880